

# Hauptsatzung

der Stadt Vechta

AKTUELL	NEU -Änderungen in rot-	<i>Anmerkungen Verwaltung</i>
<p>(Vor § 1)</p> <p>Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am 09. Juli 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>(Vor § 1)</p> <p>Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) <b>in der Fassung vom xx.xx.202x</b> hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am xx.xx.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	

AKTUELL	NEU -Änderungen in rot-	<i>Anmerkungen Verwaltung</i>
---------	----------------------------	-------------------------------

<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Bezeichnung, Name</b></p> <p>(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Vechta“.</p> <p>(2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 15.10.1985 die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde mit Wirkung vom 01.01.1986 verliehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Bezeichnung, Name, <span style="color: red;">Rechtsstellung</span></b></p> <p>(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Vechta“.</p> <p>(2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 15.10.1985 die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde mit Wirkung vom 01.01.1986 verliehen.</p>	
--	---	--

<b>AKTUELL</b>	<b>NEU</b> <b>-Änderungen in rot-</b>	<i>Anmerkungen Verwaltung</i>
----------------	--	-------------------------------

<b>§ 2</b> <b>Wappen, Flagge, Dienstsiegel</b>	<b>§ 2</b> <b>Wappen, Flagge, Dienstsiegel</b>	
<p>(1) Das Wappen zeigt einen weißen Turm mit zwei Erkern mit blauen Dächern, goldenem Fallgatter und Turmspitzen auf rotem Hintergrund und den in natürlichen Farben gehaltenen Kopf eines vollbärtigen Mannes.</p> <p>(2) Die Farben der Falle sind weiß-rot.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Vechta“.</p>	<p>(1) Das Wappen zeigt einen weißen Turm mit zwei Erkern mit blauen Dächern, goldenem Fallgatter und Turmspitzen auf rotem Hintergrund und den in natürlichen Farben gehaltenen Kopf eines vollbärtigen Mannes.</p> <p>(2) Die Farben der Flagge sind weiß-rot.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Vechta“.</p>	

AKTUELL	NEU -Änderungen in rot-	Anmerkungen Verwaltung
---------	----------------------------	------------------------

<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Ratszuständigkeit</b></p> <p>(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:</p> <p>a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 50.000 Euro voraussichtlich übersteigt,</p> <p>b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,</p> <p>c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Ratszuständigkeit</b></p> <p>Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:</p> <p>a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 50.000 Euro voraussichtlich übersteigt,</p> <p>b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt (<i>z.B. Schenkungen, Darlehen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken</i>),</p> <p>c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (<i>z.B. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung von Sicherheiten für Dritte</i>),</p>	<p style="text-align: center;"><i>Ergänzung von Beispielen zur besseren Verständlichkeit</i></p>
---	--	--

d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 50.000 Euro übersteigt.

e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 50.000 Euro übersteigt (*z.B. Errichtung, Zusammenlegung, Aufhebung von Stiftungen, Änderung Stiftungszweck, Verwendung Stiftungsvermögen*),

e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden (*z.B. Verträge mit Rats- oder Ortsratsmitgliedern*).

<b>AKTUELL</b>	<b>NEU</b> <b>-Änderungen in rot-</b>	<i>Anmerkungen Verwaltung</i>
----------------	--	-------------------------------

<b>§ 4</b> <b>Ortsrat Langförden</b>	<b>§ 4</b> <b>Ortsrat Langförden</b>	
<p>(1)Die Ortsteile der am 1. März 1974 eingegliederten Gemeinde Langförde bilden als engere Gemeinschaft und als Teil der Stadt Vechta eine Ortschaft (Ortschaft Langförden)</p> <p>(2)Für die Ortschaft wird der Ortsrat Langförden gewählt.</p> <p>(3)Der Ortsrat Langförden besteht aus 13 Mitgliedern.</p> <p>(4)Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Orsrates Langförden nach § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG werden wie folgt geregelt:</p> <p>Angelegenheiten der Grundschule in Langförden einschließlich der Turnhallen und des Lehrschwimmbeckens werden im bisherigen Rahmen vom Schulausschuss der Stadt Vechta vorbereitet.</p>	<p>(1)Die Ortsteile der am 1. März 1974 eingegliederten Gemeinde Langförde bilden als engere Gemeinschaft und als Teil der Stadt Vechta eine Ortschaft (Ortschaft Langförden).</p> <p>(2)Für die Ortschaft wird der Ortsrat Langförden gewählt.</p> <p>(3)Der Ortsrat Langförden besteht aus 13 Mitgliedern.</p> <p>(4)Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Orsrates Langförden nach § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG werden wie folgt geregelt:</p> <p>Angelegenheiten der Grundschule in Langförden einschließlich der <b>Sport-</b>hallen und des Lehrschwimmbeckens werden im bisherigen Rahmen vom Schulausschuss der Stadt Vechta vorbereitet.</p>	<i>-redaktionelle Änderung-</i>

AKTUELL	NEU -Änderungen in rot-	<i>Anmerkungen Verwaltung</i>
---------	----------------------------	-------------------------------

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Beamtinnen und Beamte auf Zeit</b></p> <p>Neben dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als „Erste Stadträtin“ oder „Erster Stadtrat“ in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Weitere Beamte können in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Beamtinnen und Beamte auf Zeit</b></p> <p>Neben <b>der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister</b> wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als „Erste Stadträtin“ oder „Erster Stadtrat“ in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. <b>Weitere Beamte können in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.</b></p>	<p style="text-align: center;"><i>-redaktionelle Änderungen-</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Sofern weitere Beamte auf Zeit berufen werden sollen, wäre die konkrete Zahl festzulegen.</i></p>
---	--	--

AKTUELL	NEU -Änderungen in rot-	<i>Anmerkungen Verwaltung</i>
---------	----------------------------	-------------------------------

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Verwaltungsausschuss</b></p> <p>Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Verwaltungsausschuss</b></p> <p>Dem Verwaltungsausschuss gehören neben <b>der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister</b>, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die <b>Beamtinnen und Beamten</b> auf Zeit mit beratender Stimme an.</p>	<p style="text-align: center;"><i>-redaktionelle Änderungen-</i></p>
---	---	--

AKTUELL	NEU -Änderungen in rot-	Anmerkungen Verwaltung
---------	----------------------------	------------------------

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG</b></p> <p>(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter/innen des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.</p> <p>(2) Sie führen die Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeister/in.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG</b></p> <p>(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche <b>Vertreterinnen und Vertreter</b> der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der <b>Ratsmitglieder</b> und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.</p> <p>(2) Sie führen die Bezeichnung <b>stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister</b>.</p>	<p style="text-align: center;"><i>-redaktionelle Änderungen-</i></p>
--	---	--

<b>AKTUELL</b>	<b>NEU</b> <b>-Änderungen in rot-</b>	<i>Anmerkungen Verwaltung</i>
----------------	--	-------------------------------

<b>§ 8</b> <b>Anregungen und Beschwerden</b>	<b>§ 8</b> <b>Anregungen und Beschwerden</b>	
<p>(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter benannt werden.</p> <p>(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.</p> <p>(3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).</p>	<p>(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter benannt werden.</p> <p>(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.</p> <p>(3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von <b>der Bürgermeisterin oder</b> dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).</p>	

<p>(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.</p> <p>(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.</p> <p>(6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</p>	<p>(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.</p> <p>(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.</p> <p>(6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</p>	
---	---	--

AKTUELL	NEU -Änderungen in rot-	Anmerkungen Verwaltung
---------	----------------------------	------------------------

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Zuständigkeitsübertragungen in Rechtsverhältnissen der Beschäftig- ten</b></p> <p>Entsprechend § 107 Abs. 4 NKomVG wer- den folgende Zuständigkeiten in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Beschäf- tigten festgelegt:</p> <p>a) die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Laufbahngruppe 2 ab dem zwei- ten Einstiegsamt der Rat</li> <li>- der Laufbahngruppe 2 ab dem ers- ten Einstiegsamt der Verwal- tungsausschuss</li> </ul> <p>jeweils im Einvernehmen mit dem Bür- germeister</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Zuständigkeitsübertragungen in Rechtsverhältnissen der Beschäftig- ten</b></p> <p>Entsprechend § 107 Abs. 4 NKomVG wer- den folgende Zuständigkeiten in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Beschäf- tigten festgelegt:</p> <p>a) <b>Zuständig für</b> die Ernennung, Verset- zung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Ent- lassung der Beamtinnen und Beamten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Laufbahngruppe 2 ab dem zwei- ten Einstiegsamt <b>ist</b> der Rat,</li> <li>- der Laufbahngruppe 2 ab dem ers- ten Einstiegsamt der Verwaltungsausschuss,</li> </ul> <p>jeweils im Einvernehmen mit <b>der Bür- germeisterin oder</b> dem Bürgermeister.</p>	<p style="text-align: center;"><i>-redaktionelle Änderungen-</i></p>
---	--	--

<p>b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 1 – 8 TVöD oder vergleichbarer Entgeltgruppen der Bürgermeister</p>	<p>b) <b>Zuständig für</b> die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von <b>Tarifbeschäftigten</b> der Entgeltgruppen E1 – E9a und S2 – S11a TVöD <del>oder vergleichbarer Entgeltgruppen</del> ist die <b>Bürgermeisterin oder</b> der Bürgermeister.</p>	<p><i>Anpassung an aktuelle gesetzliche Regelungen und Bezeichnungen. (E1-9a und S2-S11a entspricht sog. „Mittlerem Dienst“)</i></p>
---	---	--

AKTUELL	NEU -Änderungen in rot-	Anmerkungen Verwaltung Änderungswünsche Fraktionen
---------	----------------------------	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Die Verkündungen und öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister</p> <p>(2) Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Vechta werden im Internet unter der Adresse <a href="http://www.Vechta.de">http://www.Vechta.de</a> verkündet, bzw. bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Oldenburgischen Volkszeitung nachrichtlich hinzuweisen.</p> <p>(3) Öffentliche Bekanntmachungen, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen, werden in der Oldenburgischen Volkszeitung veröffentlicht. Dies betrifft insbesondere:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Die Verkündungen und öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch <b>die Bürgermeisterin oder</b> den Bürgermeister.</p> <p>(2) Satzungen, Verordnungen, <b>Genehmigungen von Flächennutzungsplänen</b> sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Vechta werden <b>–soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist–</b> im Internet unter der Adresse <a href="https://www.vechta.de">https://www.vechta.de</a> <b>im elektronischen Amtsblatt</b> verkündet, bzw. bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Oldenburgischen Volkszeitung nachrichtlich hinzuweisen.</p> <p>(3) Öffentliche Bekanntmachungen, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen, werden in der Oldenburgischen Volkszeitung veröffentlicht. Dies betrifft insbesondere:</p>	<p><i>Ergänzung entspr. Muster-HS</i></p> <p><i>Entspricht der neuen Regelung der NKomVG-Novelle.</i></p> <p><i>Folge der neuen Regelung in Abs. 2: -soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist-</i></p>
---	---	---

- a) Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung und Aufhebung eines Bauleitplanes (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)),
- b) Art und Weise sowie Ort und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen von Bauleitplanverfahren (§ 3 Abs. 1 BauGB),
- c) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beschluss des Bebauungsplanes (§ 10 Abs. 3 BauGB),
- d) die Genehmigung von Flächennutzungsplänen (§ 6 Abs. 5 BauGB),
- e) der Beschluss über eine Veränderungssperre (§ 16 Abs. 2 BauGB)
- f) die Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses (§ 53 Abs. 2 BauGB)
- g) der Umlegungsbeschluss (§ 50 Abs. 1 BauGB)
- h) die Aufstellung des Umlegungsplanes (§ 69 Abs. 1 BauGB)

- a) Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung und Aufhebung eines Bauleitplanes (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB),
- b) Art und Weise sowie Ort und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen von Bauleitplanverfahren (§ 3 Abs. 1 BauGB),
- c) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beschluss des Bebauungsplanes (§ 10 Abs. 3 BauGB),
- d) die Genehmigung von Flächennutzungsplänen (§ 6 Abs. 5 BauGB),
- e) der Beschluss über eine Veränderungssperre (§ 16 Abs. 2 BauGB),
- f) die Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses (§ 53 Abs. 2 BauGB),
- g) der Umlegungsbeschluss (§ 50 Abs. 1 BauGB),
- h) die Aufstellung des Umlegungsplanes (§ 69 Abs. 1 BauGB),

<p>i) der Zeitpunkt, zu dem der Umlegungsplan unanfechtbar geworden ist (§ 71 Abs. 1 BauGB),</p> <p>j) Art und Weise sowie Ort und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen von Satzungen nach § 34 Abs. 4 sowie § 35 Abs. 6 BauGB.</p> <p>(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Oldenburgischen Volkszeitung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.</p> <p>(5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sind, außer in Eilfällen, in der Oldenburgischen Volkszeitung in Vechta spätestens zwei Tage vor der Sitzung bekannt zu machen.</p>	<p>i) der Zeitpunkt, zu dem der Umlegungsplan unanfechtbar geworden ist (§ 71 Abs. 1 BauGB),</p> <p>j) Art und Weise sowie Ort und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen von Satzungen nach § 34 Abs. 4 sowie § 35 Abs. 6 BauGB.</p> <p>(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Oldenburgischen Volkszeitung <b>sowie im elektronischen Amtsblatt</b> hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.</p> <p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sind, außer in Eilfällen, in der Oldenburgischen Volkszeitung in Vechta sowie im <b>elektronischen Amtsblatt</b> spätestens zwei Tage vor der Sitzung bekannt zu machen.</p>	<p><i>Ergänzung aufgrund neuer Regelung.</i></p> <p><i>Empfehlung lt. Muster-GO: Regelung für ortsübliche Bekanntmachungen nicht ausschließlich im elektronischen Amtsblatt.</i></p>
---	---	--

<p>(6) Sonstige Bekanntmachungen und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmungskästen der Stadt Vechta im Eingangsbereich des Rathauses und am Laurentiusplatz in Langförden vorgenommen. Die Dauer des Aushangs in den amtlichen Bekanntmungskästen beträgt mindestens eine Woche.</p>	<p>(5) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Oldenburgischen Volkszeitung.</p>	<p><i>Die Bekanntmungskästen bleiben bestehen. Aushänge erfolgen nach Bedarf.</i></p>
--	--	---

AKTUELL	NEU -Änderungen in rot-	Anmerkungen Verwaltung
---------	----------------------------	------------------------

<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Einwohnerversammlungen</b></p> <p>(1) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen wichtiger Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Die Rechte des Orsrates Langförden nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.</p> <p>(2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens drei Tage vor der Veranstaltung in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt zu machen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Einwohnerversammlungen</b></p> <p>(1) Bei Bedarf unterrichtet <b>die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner</b> durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen wichtiger Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die <b>Einwohnerinnen und Einwohner</b> Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.</p> <p>Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.</p> <p>Die Rechte des Orsrates Langförden nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.</p> <p>(2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens drei Tage vor der Veranstaltung <b>öffentlich in der Oldenburgischen Volkszeitung</b> bekannt zu machen.</p>	<p><i>-redaktionelle Änderungen-</i></p> <p><i>Anpassung an Vereinfachung durch NKomVG-Novelle</i></p>
--	---	--

AKTUELL	NEU -Änderungen in rot-	Anmerkungen Verwaltung Änderungswünsche Fraktionen
---------	----------------------------	---

<p align="center"><b>§ 12</b> <b><u>Inkrafttreten</u></b></p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p align="center"><b>§ 12</b> <b><u>Inkrafttreten</u></b></p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. <b>Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Vechta vom 10. Juli 2012 außer Kraft.</b></p>	
<p>Vechta, den 10. Juli 2012</p> <p align="center"><b>Stadt Vechta</b></p> <p align="center">gez. (Helmut Gels) Bürgermeister</p>	<p>Vechta, den <b>xx.xx.2022</b></p> <p align="center"><b>Stadt Vechta</b></p> <p align="center">gez. <b>(Kristian Kater)</b> Bürgermeister</p>	
<p>(Veröffentlicht in der Oldenburgischen Volkszeitung am 14.07.2012)</p>	<p>(Veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt der Stadt Vechta am xx.xx.2022 sowie in der Oldenburgischen Volkszeitung am xx.xx.2022)</p>	